

# Grundlagen zur Durchführung der Betriebspraktika des Richard-Wossidlo-Gymnasiums

1. Schüler der 9. Klassen dürfen nur 7 Stunden täglich, Schüler der Klassenstufe 10 mindestens 7 Stunden am Tag beschäftigt werden.
2. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler / die Schülerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zusätzlich wird den Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz für Haftpflicht und Sachschaden gewährt.
3. Der Praktikant unterliegt während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung.  
Er/sie hat:
  - a) den Anforderungen und Weisungen der Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten
  - b) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen
  - c) eine notwendige Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben und
  - d) Betrieb sowie Schule bei Krankheit zu benachrichtigen
4. Über die Beurlaubung eines Schülers aus persönlichen Gründen entscheidet die Schule in Absprache mit dem Betrieb.
5. **Am Ende des Praktikums sollte der Betrieb eine Bescheinigung über die Teilnahme des Schülers ausstellen, die der Schülerakte beigefügt wird.**
6. **Das Praktikum darf nicht in einem Betrieb durchgeführt werden, in dem die Eltern leitend tätig sind.**
7. Bei der Sichtung der Betriebe muss außerdem beachtet werden, dass Betriebe, in denen Verwandte leitende Funktionen ausüben, nicht in die engere Wahl einbezogen werden können.
8. Der Betrieb soll innerhalb des ehemaligen Landkreis Müritz liegen. **Diese Aussage ist für Schüler der 9. Klassen verbindlich.**

Sollte ein Schüler der Klassenstufe 10 einen Betrieb außerhalb des ehemaligen Müritzkreises wählen, der seiner Berufsorientierung entspricht, muss eine praktikumsbetreuende Lehrkraft durch die Eltern des Praktikanten organisiert werden, welche **alle** Aufgaben der Praktikumsbetreuer des Gymnasiums für den gesamten Zeitraum übernimmt.